

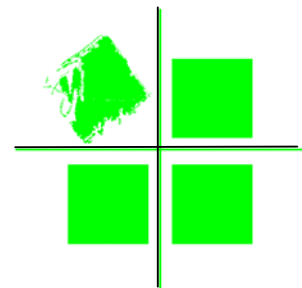
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 - Pluto V -

Artenschutzrechtliche Einschätzung



Stand Oktober 2013

Projekt Nr.: H 1320
Rev.: 02
Bearbeitungsstand: Oktober 2013
Projektleitung: Dipl. Geogr. V. Hinz
Bearbeiter: Dipl.- Ing. (FH) J. Otto



LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG gbr

LUCIA-GREWE-STRASSE 10a
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29
EMAIL: info @ LuSRe.de
<http://www.LuSRe.de>

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Vorbemerkungen	1
1.1	Allgemeine Vorbemerkungen	1
1.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes mit Umfeld	1
2	Artenschutzrechtliche Bewertung	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Ergebnisse der Untersuchung und rechtliche Bewertung	5
2.3	Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	7
3	Zusammenfassung	8

Abbildungsverzeichnis

	Seite	
Abb. 1:	Lageplan – Plangebiet farblich hervorgehoben	2
Abb. 2:	Halboffene Strukturen östlich des Plangebietes	2
Abb. 3:	Neubaugebiet an der Heinrich-Imbusch-Straße und der angrenzenden Bulmker Straße	3
Abb. 4:	Temporäres Gewässer auf einer kleinen Anhöhe nordöstlich des Plangebietes	3
Abb. 5:	Wichtige Landlebensräume der Kreuzkröte (hell- und dunkelgrüne Schraffur)	7

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5 befindet sich auf den ehemals durch eine Glaserei genutzten Flächen an der Heinrich-Imbusch-Straße in Herne. Dieser Bereich wird im Folgenden als "Plangebiet" bezeichnet. Es ist vorgesehen diese Fläche zukünftig einer Wohnbebauung zuzuführen. Dazu werden die vorhandenen Büro-, Lager- und Arbeitsgebäude der Glaserei abgebrochen, um das Gebiet anschließend entwickeln zu können.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde das Planungsbüro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Einschätzung beauftragt.

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes mit Umfeld

Für das Plangebiet und einen großen Teil der angrenzenden Flächen ist bereits im Jahr 2009 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch die Landschaft + Siedlung GbR¹ erstellt worden. Grundlage für diesen waren faunistische Kartierungen im Jahr 2009. Die zum damaligen Zeitpunkt erfassten Kreuzkrötenvorkommen konnten durch die Biologische Station östliches Ruhrgebiet auch in den Jahren 2011 und 2012 bestätigt werden. So wurde der langgestreckte Tümpel auf der Geländekuppe im Norden des ehemaligen Zechengeländes Pluto V in den Jahren 2011 und 2012 von der Kreuzkröte zur Reproduktion genutzt. Die ebenfalls genutzten Wagenspuren auf der südlichen Teilfläche sind durch die Bautätigkeiten in diesem Bereich im Jahr 2010 verloren gegangen.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 17.06.2013 wurden das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche hinsichtlich der aktuellen Strukturen und dem Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft. In diesem Zusammenhang wurden auch potenzielle Tagesverstecke auf Kreuzkrötenvorkommen und die 2009 nachgewiesenen Reproduktionsstätten der Kreuzkröten auf Larven- und Laichschnüre untersucht.

Die Ortsbegehung hatte zum Ergebnis, dass sich der Baumbestand im Gebiet nicht verändert hat.

Das weit östlich des Plangebietes gelegene Gewässer steht mittlerweile kurz vor der Verlandung. Freie Wasserflächen konnten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr nachgewiesen werden. Spuren einer temporären Wasserführung waren jedoch deutlich zu erkennen.

Das zweite bedeutende Gewässer liegt weit nordöstlich des Plangebietes auf einem kleinen Hügel, verfügte über eine ausreichende Wasserführung und zeigte ein reiches Vorkommen von Amphibienlarven, Libellenlarven und Wasserschnecken. Die per Hand gefangenen Amphibienlarven waren der Erdkröte zuzuordnen. Kreuzkrötenlarven wurden nicht gefangen, sind aber weiterhin im Gewässer zu erwarten. Alle weiteren flachen Mulden und Gräben im Umfeld des Plangebietes führten zu diesem Zeitpunkt kein Wasser mehr.

Die mageren Standorte mit schütterer Vegetation an der Heinrich-Imbusch-Straße und zwischen Plangebiet und der östlich gelegenen leer stehenden Lagerhalle sind weiterhin in ähnlicher Ausprägung vorhanden. Auf zuletzt genannter Fläche konnte an gleicher Stelle auch wieder der Balkenschröter (kleine Hirschkäferart) nachgewiesen werden.

¹ Landschaft + Siedlung (2009): Aufstellung des B-Plans Nr. 189 "Pluto V", Herne – Artenschutzprüfung. Stand: Oktober 2009

An der Heinrich-Imbusch-Straße und der angrenzenden Bulmker Straße findet aktuell die Errichtung einiger Wohnhäuser statt. Wie oben bereits erwähnt wurde das dortige Laichgewässer in diesem Zusammenhang beansprucht.

Im Plangebiet selbst zeigen sich die Gebäude in gleicher Ausprägung wie im Jahr 2009. Kleine Sukzessionsflächen, Säume und Strauchbereiche sind ebenfalls weiterhin in Randbereichen vorhanden, bzw. umgeben die Fläche. Planungsrelevante Arten wurden im Plangebiet und Umfeld nicht angetroffen.



Abb. 1 Lageplan – Plangebiet farblich hervorgehoben



Abb. 2 Halboffene Strukturen östlich des Plangebietes



Abb. 3 Neubaugelbiet an der Heinrich-Imbusch-Straße und der angrenzenden Bulmker Straße



Abb. 4 Temporäres Gewässer auf einer kleinen Anhöhe nordöstlich des Plangebietes

2 Artenschutzrechtliche Bewertung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst: Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 ergänzt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 - 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegen einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene vermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach Absatz 6 gilt:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nicht für national geschützte Arten. Für die in Anhang IV in der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gelten diese Verbote hingegen nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach ergeben sich aus §§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie, bei denen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgende Verbote:

Schadigungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung

oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsform. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anh. 4 b) Verfahrensrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wildlebender Pflanzen und damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsform. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2.2 Ergebnisse der Untersuchung und rechtliche Bewertung

Untersuchungen

Am 17.06.2013 wurde das Plangebiet und weite Umfeld hinsichtlich seiner Veränderungen zum Untersuchungszeitpunkt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von L+S (2009) eingehend untersucht. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf möglichen neuen Strukturen und denkbaren Vorkommen relevanter Arten. Hierbei wurde auch speziell auf indirekte Nachweise durch Kot- oder Gewöllefunde etc. geachtet.

Ergebnisse

An den Gebäuden im Plangebiet konnten keine neuen relevanten Strukturen für Fledermäuse entdeckt werden. Die abstehenden Dachpappstücke und Verblendungen sind von suboptimaler Eignung und nur sehr klein, so dass sie allenfalls für Einzeltiere eine Eignung besitzen könnten. Die Untersuchungen von L+S (2009) erbrachten eine äußerst geringe Fledermausaktivität im Plangebiet und Umfeld. Die durchgeführte Schwärmkontrolle erbrachte keine Quartierhinweise an den Gebäuden. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse und der unveränderten strukturellen Situation in diesem Bereich ist eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermausarten, wie der 2009 für das Plangebiet und Umfeld nachgewiesenen Zwergfledermaus, auszuschließen.

Baumhöhlen nutzende Fledermausarten wurden während der Untersuchungen im Jahr 2009 nicht nachgewiesen. Geeignete Strukturen an den Gehölzen im Plangebiet und direkten Umfeld wurden nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung solcher Arten kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Essentielle Nahrungshabitate liegen im Gebiet nicht vor. Die nur sehr geringe Fledermausaktivität und die nur selten nachgewiesene Jagdaktivität lassen solche Habitate nicht erwarten. Hinweise auf Quartiere in der Umgebung fehlen.

Erhebliche Störungen sind unter Berücksichtigung der geringen Aktivität und der fehlenden Hinweise auf Quartiere nicht ableitbar

Durch die Kartierungen im Jahr 2009 (L+S 2009) wurden der Grünspecht, der Mäusebussard und der Waldkauz als planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Der Grünspecht gilt aktuell, aufgrund des geänderten Gefährdungsstatus der Roten Liste NRW, nicht mehr als

planungsrelevant. Der Mäusebussard nutzt allenfalls als Nahrungsgast das Gebiet. Horste der Art wurden nicht festgestellt. Bei der Nahrungssuche sind insbesondere die offenen, gehölzarmen Flächen von Bedeutung. Das Plangebiet mit seinen Gebäuden und Bewegungsflächen ist hingegen für die Art nicht von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Mäusebussards kann ausgeschlossen werden.

Der Waldkauz besitzt ein Revier nördlich der ehemaligen Zeche Pluto. Eine gelegentliche Nutzung der offenen und halboffenen Grünflächen zur Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Das Plangebiet mit seinen Gebäuden und Bewegungsflächen hat als Nahrungshabitat hingegen keine Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Waldkauzes durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden während des Ortstermins nicht angetroffen und sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen auch nicht zu erwarten. Hinweise auf Greifvögel oder Eulen, wie Gewölle und Reste von Beutetieren, wurden nicht gefunden. Aufgrund der Ergebnisse sind Brutvorkommen der allgemein verbreiteten Singvogelarten in Sträuchern und Bäumen nicht sicher auszuschließen. Individuenverluste und Zerstörungen genutzter Reproduktionsstätten können durch eine Rodung außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel (1.3 – 30.9 eines jeden Jahres) entsprechend der Vorgaben des § 39 BNatSchG vermieden werden. Ausweichlebensräume sind in den umliegenden Gärten und den Gehölzflächen der ehemaligen Zeche Pluto ausreichend vorhanden. Durch die neu entstehenden Gärten werden zu dem neue Strukturen zur Anlage von Nestern entstehen.

Die Kreuzkröte konnte im Jahr 2009 westlich auf den offenen Schotterflächen und nordöstlich an dem dortigen langgestreckten Gewässer auf einer Geländekuppe nachgewiesen werden. Geeignete Strukturen für die Art fehlen im Plangebiet. Die dortigen Gebäude und Bewegungsflächen des ehemaligen Fensterbetriebes entsprechen nicht den Habitatansprüchen der Art. Durch die Bauarbeiten westlich des Plangebietes entstehen aktuell Wohnhäuser, die den Kreuzkrötenlebensraum in Teilen beanspruchen und vom Plangebiet abtrennen. Diese Wohnbebauung mit ihren zu erwartenden Gartenflächen bildet eine gewisse Barriere für die Kreuzkröte zum Plangebiet. Westlich an die dortigen neuen Wohnhäuser angrenzend ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Dieses soll unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche der Kreuzkröte gestaltet werden. Hierzu gehört die Anlage von Laichplätzen, Sommerlebensräumen und Versteckplätzen. Ein entsprechend attraktiver Lebensraum für die Art ist in diesem Bereich zukünftig zu erwarten. Berücksichtigt man den Umstand, dass aktuell auf einem Großteil des ehemaligen Zechenstandorte sich die Vegetation stark verdichtet, so bleibt festzustellen, dass geeignete Kreuzkrötenlebensräume in Form von schütter bewachsenen offenen Flächen kaum noch existieren. Die verbliebenen geeigneten Lebensräume sind der Abbildung 5 zu entnehmen (aus L + S 2009¹). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Teile von diesen hervorgehobenen Bereichen bereits durch die Bebauung an der Heinrich-Imbusch-Straße beansprucht wurden.

Anhand der Abbildung wird deutlich, dass sich das Plangebiet direkt zwischen den zwei verbliebenen noch annähernd geeigneten Sommerlebensräumen befindet. Von diesen Kreuzkrötenlebensräumen wird der westliche zukünftig optimiert (Regenrückhaltebecken s. o.). Durch die östlich gelegene Mauer ist aktuell kein Individuenaustausch über die Fläche des Plangebietes möglich. Denkbare aktuelle Wanderachsen bilden die Schotterwege und die ehemalige Eisenbahntrasse nördlich des Plangebietes. Mit Durchführung der Planung werden die Mauer und Teile des angrenzenden Gehölzbestandes beansprucht, so dass zukünftig Tiere in die Baustelle einwandern können. Dies kann im Rahmen von Expansionswanderungen ebenso wie durch ein Aufsuchen von geeigneten Strukturen im Plangebiet erfolgen, die im Rahmen der Bautätigkeiten zeitweilig auftreten können (offene Bodenstellen, mit Wasser gefüllte Wagenspuren etc.). Vermehrte Individuenverluste sind in diesem Zusammenhang denkbar.

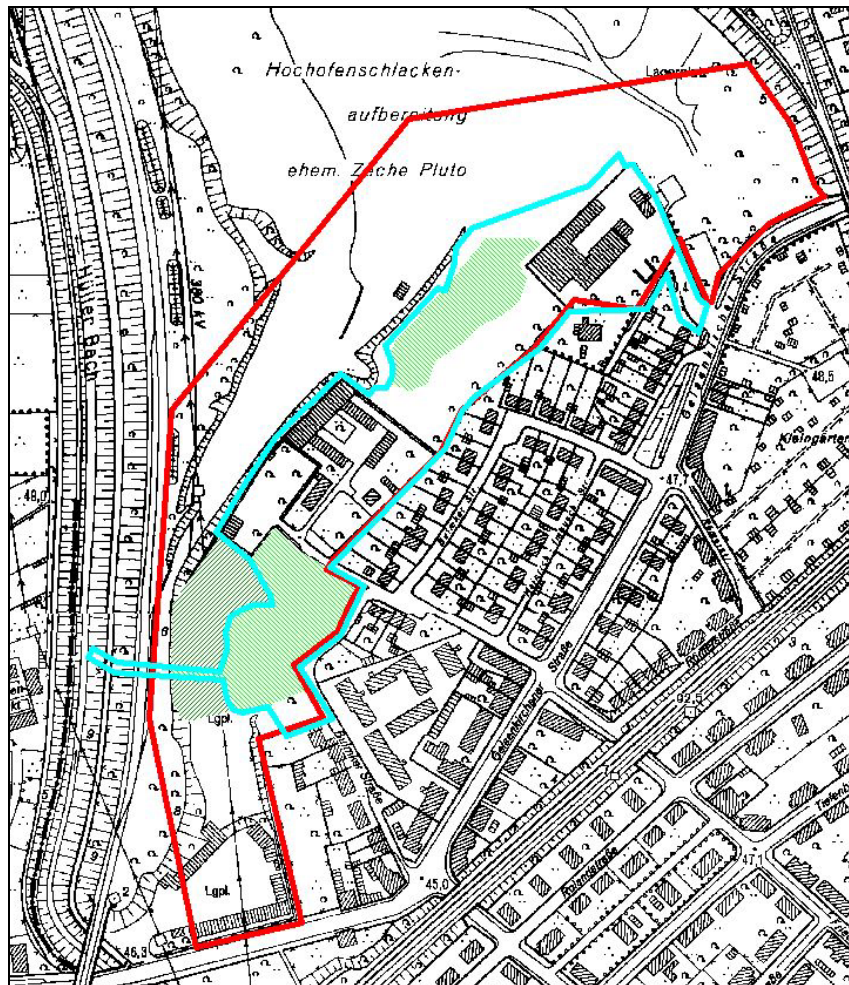


Abb. 5: Wichtige Landlebensräume der Kreuzkröte (hell- und dunkelgrüne Schraffur)

2.3 Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Um vermeidbare Individuenverluste der Kreuzkröte auszuschließen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Errichtung eines Amphibiensperrzaunes entlang der östlichen Grenze des Plangebietes zuzüglich des vorgesehenen Wendehammers für den Zeitraum der Bauarbeiten in der Aktivitätszeit der Kreuzkröte (Ende März bis Ende Oktober). Die Rodung der dortigen Gehölze ist entsprechend des § 39 BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel durchzuführen. Der Amphibiensperrzaun ist im Anschluss und noch vor der beginnenden Aktivitätszeit der Kreuzkröte (Ende März) fertigzustellen.
- Die westliche Seite des Plangebietes ist ebenfalls durch einen Amphibienzaun für den Zeitraum der Bautätigkeiten innerhalb der Aktivitätszeit der Kreuzkröte zu sichern. Am Tage kann der Zaun für die Baustellenfahrzeuge geöffnet werden, da die Kreuzkröte eine nachtaktive Art ist und am Tage keine Gefahr von einwandernden Tieren besteht.

Die Amphibienschutzzäune können zurückgebaut werden, sobald aufgrund der fortgeschrittenen Bauarbeiten keine geeigneten Strukturen für die Kreuzkröte mehr auf den Flächen vorhanden sind. Eine Tötung einzelner Tiere, die nach diesem Zeitpunkt einwandern, kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die folgende wohnbauliche Nutzung. Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist hierbei nicht zu prognostizieren. Vielmehr fallen diese denkbaren Individuenverluste unter das allgemeine Lebensrisiko der Art auf Sekundärstandorten.

3 Zusammenfassung

Auf den Flächen eines ehemaligen Fensterbetriebes an der Heinrich-Imbusch-Straße in Herne ist die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5 – Pluto V – vorgesehen. Es ist vorgesehen diese Fläche zukünftig einer Wohnbebauung zuzuführen. Dazu werden die vorhandenen Büro-, Lager- und Arbeitsgebäude der Glaserei abgebrochen, um das Gebiet anschließend entwickeln zu können.

Für diesen Bereich und das weitere Umfeld gibt es bereits einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit faunistischen Kartierungen von Landschaft + Siedlung aus dem Jahr 2009. Durch eine Ortsbegehung am 17.06.2013 wurde das Plangebiet mit weitem Umfeld auf seine aktuellen Strukturen und auf mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft.

Die Ortsbegehung erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Unter Berücksichtigung denkbarer wechselseitiger Funktionen des Plangebietes mit den angrenzenden Flächen und der aktuellen Planungen im Umfeld ist eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Kreuzkröte nicht sicher auszuschließen. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 2.3 beschrieben.

Zum Schutz der allgemein verbreiteten Singvogelarten sind entsprechende des § 39 BNatSchG die Rodungsarbeiten für die vorhandenen Gehölze nur im Zeitraum von 1.10. – 1.3. eines jeden Jahres zulässig.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten unter Berücksichtigung der oben genannten zeitlichen Einschränkung zu den Rodungsarbeiten und den genannten Vermeidungsmaßnahmen bei keiner der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten die Verbote des § 44 BNatSchG ein.

Aufgestellt: Recklinghausen, den 10.10.2013

Der Gutachter



Dipl. Ing. (FH) Jens Otto